

A n t r a g auf Erteilung der **Passagierberechtigung** mit aerodynamisch gesteuerten Ultraleichtflugzeugen

Deutscher Aero Club e.V.
Luftsportgeräte-Büro
Hermann-Blenk-Str. 28
38108 Braunschweig

**Bitte die Original-Lizenz und diesen
Antrag (vollständig ausgefüllt und
bestätigt) im Original einreichen.**

| | |
|---|--------------------|
| Angaben des Bewerbers (Vor- und Familienname; PLZ, Ort, Straße) (<i>amtliche Meldeadresse</i>) | |
| | |
| Tel. _____ mobil _____ | Geburtsdatum _____ |
| E-Mail _____ | Lizenz-Nr. _____ |
| Mitglied im DAeC (Verband /Verein) _____ <i>Nur wenn zutreffend</i> | |

**Hiermit beantrage ich die Passagierberechtigung für aerodynamisch gesteuerte UL (Dreiachs).
Die Richtigkeit der Angaben in diesem Antrag wird versichert:**

Datum, Unterschrift des Antragstellers

Nachweis der **5 Überlandflüge nach Lizenzausstellung** (Datum der Erstaussstellung); davon mindestens 2 Flüge über mehr als 200 km mit Zwischenlandung mit Fluglehrer, Definition siehe Seite 3.

| Datum | Typ und Kennzeichen | Startplatz | Zwischen-landeplatz | Zielplatz | Startzeit | Landezeit | Strecke (km) |
|-------|---------------------|------------|---------------------|-----------|-----------|-----------|--------------|
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |

Ich habe als Fluglehrer die beiden 200 km Flüge begleitet. Zur Dokumentation der praktischen Prüfung ist die Seite 2 zu verwenden.

Ich bestätige die Übereinstimmung der hier aufgeführten Voraussetzungen mit den Angaben im Flugbuch in Kenntnis des §120 LuftPersV und der Ordnungswidrigkeitsbestimmungen des § 134 (1) Nr. 10 LuftPersV:

Datum Name des Fluglehrers in Druckbuchstaben; Nr. des Luftfahrerscheines Unterschrift

Name des Bewerbers: _____

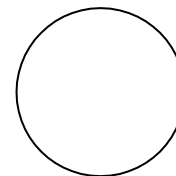
| Prüfungsinhalte | bestanden | |
|---|-----------|----------|
| | ja (+) | nein (-) |
| Vorbereitung und Abflug | | |
| Flugvorbereitung, Wetterbriefing, Dokumente vollzählig | | |
| Einweisung des Passagiers | | |
| Vorflugkontrolle, Checkliste | | |
| Kontrolle vor dem Anlassen, Kontrolle vor dem Start, Checkliste | | |
| sicherer Start, Steigflug, Klappenbedienung – Kompensation Windeinfluß | | |
| Verfahren im Fluge | | |
| Steigflug auf geplante Flughöhe, vorgeschriebene Platzrunde | | |
| Kurs halten - Höhe halten nach Planung | | |
| Sichere Navigation beim Streckenflug, Orientierung, Auffanglinien | | |
| Vollkreise bis 45° Querneigung, Kurvenwechsel | | |
| Langsamflug mit Lastwechsel bei unterschiedlichen Klappenstellungen | | |
| Überziehen bis „stall“ - Ausleiten | | |
| Kontrolle der Instrumente, Luftraumbeobachtung in allen Abschnitten | | |
| Sprechfunkverfahren in allen Abschnitten | | |
| Notlandeübung ohne Aufsetzen | | |
| Kursaufnahme zum Zielflugplatz, Einflug in die Platzrunde fremder Platz | | |
| Ausflug aus der Platzrunde fremder Platz | | |
| Rückflug zum Heimatplatz, Kurs halten - Höhe halten nach Planung | | |
| Anflug und Landung | | |
| Einflug in die Platzrunde | | |
| Einteilung des Landeanfluges, Klappenbedienung, Trimmung | | |
| Windbeurteilung, Maßnahmen bei Seitenwind | | |
| Seitengleitflug (Slip) | | |
| 1. sichere Landung bahnmittig | | |
| 2. sichere Landung bahnmittig | | |
| 3. sichere Landung bahnmittig | | |
| Abstellen des Triebwerkes, Sicherung Flugzeug, Checkliste | | |
| Bemerkungen zur Flugdurchführung / bei nichtbestandenen Elementen | | |

Bewertung:

Das Nichtbestehen von zwei Prüfungsteilen führt in der Regel zum Nichtbestehen der Prüfung; je nach Schwere trifft der Prüfer eine begründete Entscheidung. Bei Nichtbestehen von **drei und mehr** Prüfungsteilen ist die Prüfung nicht bestanden und komplett zu wiederholen.

Prüfung bestanden

Prüfung nicht bestanden



Ort, Datum

Unterschrift des Prüfers / Fluglehrers

Stempel Prüfer oder Flugschule

Das Protokoll ist Bestandteil des Antrages auf Erteilung der Passagierberechtigung.

Die Prüfgebühr gemäß LuftKostV Gebührenverzeichnis III.13. beträgt 25 bis 75 € zzgl. MwSt.
 Davon berechnet das LSG-B dem Antragsteller 25 € zzgl. MwSt. Verwaltungskostenanteil

Hinweise:

Zur Mitnahme von Passagieren (ein lizenzierter UL-Pilot ist ebenfalls ein Passagier) in doppel-sitzigen Ultraleichtflugzeugen ist eine Berechtigung nach § 84a LuftPersV erforderlich.

Fachliche Voraussetzung

Zum Erlangen der Berechtigung ist der Nachweis von fünf Überlandflügen, davon mindestens zwei Überlandflüge mit Zwischenlandung über eine Gesamtstrecke von mindestens 200 Kilometer nach Erwerb der Lizenz in Begleitung eines Fluglehrers.

Entsprechend LuftPersV § 84a, Abs. 4 hat der Bewerber für eine Passagierberechtigung in einer praktischen Prüfung nachzuweisen, dass er nach seinem Wissen und praktischen Können die Anforderungen für Flüge mit Passagieren erfüllt. Der zweite Überlandflug von mindestens 200 km Strecke in Begleitung eines Fluglehrers kann als Prüfungsflug gewertet werden. Der mitfliegende Fluglehrer ist zur Abnahme der Prüfung berechtigt, wenn beide Überlandflüge in der Verantwortlichkeit einer DULV- oder DAeC-registrierten Ausbildungsstätte durchgeführt wurden. Die erfolgreich durchgeführte Prüfung muss auf dem Antragsformular zur Passagierberechtigung bescheinigt sein. Im Falle der Begleitung der Überlandflüge durch einen nicht an einer registrierten Flugschule tätigen Fluglehrer wird die Überprüfung nach Erfüllung aller Voraussetzungen durch einen Prüfungsrat vorgenommen.

Die Inhalte der Prüfung ergeben sich aus dem Protokoll einschließlich der Überlandflugplanung, Klein-orientierung, navigatorische Sicherheit, Orientierungs- und Auffanglinien sowie Beachten der Sicherheitsmindesthöhe und weiterer luftrechtlicher Bestimmungen.

§ 122 Abs. 1 bleibt unberührt:

Privatlufffahrzeugführer, Segelflugzeugführer, Luftschiffführer oder Luftsportgeräteführer dürfen ein Luftfahrzeug, in dem sich Fluggäste befinden, als verantwortlicher Luftfahrzeugführer nur führen, wenn innerhalb der vorhergehenden 90 Tage mindestens drei Starts und drei Landungen mit einem Luftfahrzeug derselben Klasse, desselben oder ähnlichen Musters, der Art des Luftsportgerätes ausgeführt wurden.

Definition der Überlandflüge

Definition der 200 km Flüge mit Fluglehrer

Ein Flug zu einem mindestens 100 km (geradlinig) entfernt liegenden Zielflugplatz, mit dortiger Landung und zurück zum Startplatz ist ein 200 km Flug. Ein Flug zu einem mindestens 200 km (geradlinig) entfernt liegenden Zielflugplatz, inklusive dortiger Landung und zurück zum Startplatz mit je einer zusätzlichen Zwischenlandung auf Hin- und Rückflug sind zwei 200 km Flüge. Es sind in beiden Fällen 4 Landungen nachzuweisen.

Definition der Allein-Überlandflüge über jeweils 50 km

Ein Allein-Überlandflug über eine gradlinige Distanz von mindestens 50 km mit einer Zwischenlandung auf dem Zielflugplatz. Ein Dreiecksflug ist möglich, wenn jede Teilstrecke mindestens 50 km gradlinige Strecke lang ist, und an jedem Flugplatz eine Zwischenlandung erfolgt.